Wahlordnung

für die Wahl des Ausländerbeirats der Stadt Dortmund in der Fassung vom 23.12.1994, geändert durch Ratsbeschluß vom 18.03.1999

---

§ 1
Zusammensetzung des Ausländerbeirats, Wahlverfahren und Zuständigkeit

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 25 Mitgliedern.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin (Amt für Statistik und Wahlen).

(3) Er/Sie teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein. Für jeden Stadtbezirk ist mindestens ein Stimmbezirk zu bilden. In Stadtbezirken mit besonders hohem Ausländeranteil können weitere Stimmbezirke eingerichtet werden.

§ 2
Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin als Wahlleiter/Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuß,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

§ 3
Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzendem/Vorsitzender und aus 10 Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Zu beratenden Mitgliedern des Wahlausschusses können auch bis zu 5 ausländische Mitglieder vom Rat gewählt werden, die der Ausländerbeirat vorschlägt.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 14 Abs. 1).

(4) Alle - auch die beratenden Mitglieder - des Wahlausschusses haben über die ihnen im Wahlausschuß bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Über die Verschwiegenheitspflicht sind die Mitglieder vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu belehren.

§ 4
Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin bestimmt die Anzahl der Beisitzer/innen und beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländer/Ausländerinnen, die am Wahltag
   1. 16 Jahre alt sind,
   2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
   3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

(2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6
Wahlrechtsausschluß

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des GG sind,
2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet (hierzu zählen insbesondere diejenigen, die im Staatsdienst ihres Heimatlandes tätig sind einschließlich ihrer Familienmitglieder),
3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

§ 7
Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger.

§ 8
Wahltag

(1) Der Wahltag ist ein Sonntag.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

(3) Der Wahltermin wird - soweit nicht der Rat der Stadt etwas besonderes beschließt - vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgelegt. Die Festlegung muß spätestens am 90. Tag vor der Wahl erfolgen und ist in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - bekanntzumachen. In Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf 85 Tage verkürzt werden.

§ 9
Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerber kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muß von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, daß die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(4) Der Wahlvorschlag muß Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.

(5) Jeder Wahlvorschlag muß als "Listenwahlvorschlag" oder "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(6) Der Wahlvorschlag muß von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte/ Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen in Block- oder Maschinenschrift Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/ die wahlberechtigte Wahlbewerberin ist zulässig.

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
(8) Alle für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen (Formulare der Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen und Unterstützungsunterschriften) sind beim Amt für Statistik und Wahlen kostenlos erhältlich.
(9) Wahlvorschläge müssen bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin (Amt für Statistik und Wahlen) eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuß zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag, Monat und Ort der Geburt, bekanntgemacht.
(10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10
Ungültige Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind ungültig,
1. wenn sie nicht fristgerecht oder unvollständig beim Amt für Statistik und Wahlen eingegangen sind (§ 9 Abs. 9),
2. wenn andere als die vom Amt für Statistik und Wahlen bereitgestellten Formulare verwandt worden sind (§ 9 Abs. 8),
3. wenn sie nicht die für die Bewerber/Bewerberinnen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 9 Abs. 4),
4. wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 9 Abs. 6), soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind (Teilungültigkeit),
5. wenn die Benennung und Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen nicht nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 9 Abs. 3).

(2) Darüber hinaus sind auch Wahlvorschläge von verbotenen Vereinigungen oder Parteien ungültig.
(3) Formelle Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 9) durch die Vertrauensperson/stellvertretende Vertrauensperson beseitigt werden.

§ 11
Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Familien- und Vornamen sowie Staatsangehörigkeit (in abgekürzter Form) in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname, Vorname und Staatsangehörigkeit (in abgekürzter Form) der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin.

§ 12
Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, für die am 35. Tag vor der Wahl feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 22. Tag vor der Wahl.
(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin einlegen.
(6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 13
Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
(2) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.
(3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

§ 14
Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuß stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahleiter/von der Wahlleiterin in der Wahlausschußsitzung zu ziehende Los.
(3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung.
(4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmungen gelten die Regelungen des KWahlG NW entsprechend.

§ 15
Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuß nach Anhörung des Ausländerbeirates über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
(2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten sowie den Bewerbern/Bewerberinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin (Amt für Statistik und Wahlen) erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 16
Anwendung der Kommunalwahlordnung NW

Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung NW gelten entsprechend, soweit sie sich auf die in § 27 Abs. 11 Satz 1 GO genannten Bestimmungen des KWahlG NW beziehen und in dieser Wahlordnung keine entgegenstehenden Regelungen getroffen sind.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - in Kraft.

Dortmund, 06.08.1999

Der Wahlleiter
In Vertretung

Greive
Stadträtin